

Pensionsvertrag Ferienzimmer

zwischen

Betreuung und Pflege Malters AG, Alterswohnheim Bodenmatt, Hellbühlstrasse 16, 6102 Malters

und

Bewohner/Bewohnerin

Vorname, Name:

Geboren am:

Bewohner/Bewohnerin (bei Paaren im selben Zimmer/in derselben Wohnung)

Vorname, Name:

Geboren am:

Für den Fall, dass der/die Bewohnende urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

Vertretende Person

Vorname, Name:

Adresse:

PLZ, Ort:

Telefon:

Email:

Art der Vertretung

- a) die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- b) der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- c) der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- d) die Person, welche mit dem/der Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet (gemäss Kaskade bei medizinischen Massnahmen)

Der/die Bewohnende bezieht ab ein Zimmer in der Institution Betreuung und Pflege Malters AG, Alterswohnheim Bodenmatt.

(Nachfolgend Wohnobjekte genannt):

- Einzelzimmer
- Zweibettzimmer
- Ehepaarzimmer
- Ferienzimmer

Weiteres:

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten.

Der/die Bewohnende kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenützen.

1. Bei Ehepartnern soll ein gemeinsamer solidarischer Vertrag geschlossen werden. Dabei sind im Vertrag beide Partner aufzuführen. Damit der Vertrag Gültigkeit erlangt, muss er zudem von beiden Partnern unterschrieben werden – dies betrifft auch die Kündigung des Vertrages.

Beim Eintritt in die Institution werden dem/der Bewohnenden bei Bedarf die dazugehörigen Schlüssel ausgehändigt. Diese werden auf einem separaten Meldeformular quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann die Institution die Schlüssel respektive das Schloss auf Kosten des/der Bewohnenden ersetzen respektive ändern lassen.

2. Der die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung bezahlt für die Hotellerie die Pensions-
taxe gemäss Taxordnung der Betreuung und Pflege Malters AG.
3. Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung bezahlt für die Pflege die Pflgetaxen
gemäss Preisliste beziehungsweise Taxordnung. Der Eigenfinanzierungsbetrag des/der Bewoh-
nenden beläuft sich auf maximal 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflege-
beitrags. Dafür und für die von ihm/ihr zu tragenden Franchisen und Selbstbehalte kann der/die
Bewohnende gegebenenfalls Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen. Bezüglich der weiteren
nicht gedeckten Pflegekosten kommt die kantonale geregelte Restfinanzierung zum Tragen (es
wird kantonal unterschiedlich sein, ob diese ungedeckten Kosten direkt durch die Gemeinde/den
Kanton an den Leistungserbringer oder dem/der Bewohnenden ausgerichtet werden).
4. Für Leistungen der Akut- und der Übergangspflege stellt die Institution gestützt auf Artikel 7b Abs.
2 KLV sowohl der Gemeinde wie auch dem Krankenversicherer des Bewohnenden jeweils den zu
finanzierenden Anteil direkt in Rechnung.
5. Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung bezahlt die privaten Auslagen für zu-
sätzliche Leistungen individuell und separat nach den effektiven Aufwendungen gemäss Taxord-
nung der Betreuung und Pflege Malters AG.

6. In der Preisliste beziehungsweise der Taxordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, sind die Preise für die Aufenthaltstaxe, die Betreuungstaxe, die Pflögetaxe, wie auch für die privaten Auslagen im Detail aufgeführt. Die Institution ist verpflichtet, nach diesen Positionen detailliert dem/der Bewohnenden Rechnung zu stellen. Verzichtet ein Bewohnender auf Dienstleistungen, welche in der Aufenthaltstaxe enthalten sind, so hat dies keine Reduktion der Aufenthaltstaxe zur Folge.
7. Die Institution stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Digital-Fernsehen zur Verfügung. Zur Grundausüstung eines jeden Zimmers gehört ein Telefon. Die Betreuung und Pflege Malters AG führt zu diesem Zweck eine hauseigene Telefonvermittlungsanlage, bei welcher Telefonnummern vergeben werden. Es kann also nicht die Telefonnummer von zu Hause übernommen werden. Die Telefongebühren und TV-Gebühren (Antennen-Empfang) werden durch die Betreuung und Pflege Malters AG gemäss Taxordnung in Rechnung gestellt. Der/die Bewohnende ist für die Geräte und deren Installation selber verantwortlich. Telefon wird standardmässig aufgeschaltet.
8. Die Kosten für Aufenthalts- und Pflögetaxen sowie die privaten Auslagen werden monatlich in Rechnung gestellt. Gerät der/die Bewohnende mit der Zahlung dieser Kosten in Verzug, ist die Institution berechtigt, nach der 3. Mahnung (frühestens jedoch nach 90 Tagen) den Vertrag sofort ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.
9. Der/die Bewohnende hat vor dem Eintritt in die Institution ein Depot von Fr. 2'000.00 zu hinterlegen. Die Institution führt zu diesem Zweck ein spezielles Konto. Dieses Depot wird separat in Rechnung gestellt. Es dient als Vorauszahlung für die letzte Monatsrechnung und ist unverzinst. Der/die Bewohnende ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offenstehende Verpflichtungen seinerseits/ihrerseits mit dem Depot verrechnet werden. Nach Beendigung des Pensionsvertrages wird das mögliche Restdepotgeld an die Anspruchsberechtigten überwiesen.
10. Der/die Bewohnende kann nur in Absprache mit der Institutionsleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen, ohne Anspruch auf einen allfälligen Mehrwert. Der/die Bewohnende geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.
11. Dieser Vertrag erlischt nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Er kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zu Vertretung berechtigte Person erfolgen.
12. Stirbt der/die Bewohnende während des Ferienzimmeraufenthaltes, werden nach Todesdatum mindestens 7 Tage Aufenthaltstaxen in Rechnung gestellt (gemäss Taxordnung). Ansonsten endet der Pensionsvertrag spätestens 30 Tage nach dem Todesdatum.

Während dieser Zeit ist nur die Aufenthaltstaxe von den Erben des/der Bewohnenden zu entgelten. Die Erben/gesetzliche Vertretung werden dafür sorgen, dass das Wohnobjekt geräumt wird. Kommen die Erben/gesetzliche Vertretung dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Institution berechtigt, auf Kosten der Erbschaft des/der Bewohnenden die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände des/der Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern und, unter Ansetzung einer Abholfrist, zu entsorgen.

13. Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes oder sonstiger Abwesenheit des/der Bewohnenden wird nur die Aufenthaltstaxe in Rechnung gestellt. Der Ein- und Austrittstag wird dem/der Bewohnenden jedoch voll verrechnet.
14. Änderungen der Heim- und Pflorgetaxen sind dem/der Bewohnenden unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Bei einer allfälligen Neueinstufung mit schriftlicher Verordnung des Arztes wird die Pflorgetaxe gemäss Taxordnung sofort angepasst
15. Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des/der urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des/der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem/der Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den/der Bewohnende/-n vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahmen schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Warnung einer Frist Beschwerde einreichen. Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb der Institution. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.
16. Die Betreuung und Pflege Malters AG ist ein offenes Haus. Der/die Bewohnende können sich soweit es ihnen möglich ist, jederzeit frei bewegen. Die Institution verfügt über ein Sicherheitssystem (Türcode auf den Etagen und Tastenkombination am Lift), kann aber trotzdem keine absolute Sicherheit vor einem Weggehen bieten und lehnt die Haftung ab, wenn sich der/die anvertraute Bewohnende unbemerkt vom Alterswohnheim entfernt.
17. Der/die Bewohnende ist für die Sicherheit seiner/ihrer mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich und sorgt für den Abschluss einer Mobiliarversicherung. Er/sie verpflichtet sich für den Abschluss respektive die Weiterführung einer Privathaftpflicht- und einer Einbruchversicherung.

18. Wenn der Pflegeaufwand in der WG nicht mehr wie gewohnt sichergestellt werden kann, muss eine Umplatzierung auf eine Abteilung in der Betreuung und Pflege Malters AG vorgenommen werden. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Leitung Pflege und Betreuung.
19. Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt vom/von der Bewohnenden in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch den/die Bewohnende/-n verursachte Schäden am Wohnobjekt können durch die Institution verrechnet werden. Die Schlüssel sind der Verwaltung abzugeben.
19. Wenn der Pflegeaufwand in der WG nicht mehr wie gewohnt sichergestellt werden kann, muss eine Umplatzierung auf eine Abteilung in der Betreuung und Pflege Malters AG vorgenommen werden. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Leitung Pflege und Betreuung.
20. Dieser Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts beurteilt.
21. Gerichtsstand ist Malters.
22. Mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien tritt dieser Pensionsvertrag in Kraft.
23. Durch seine/ihre Unterschrift bestätigt der/die Bewohnende das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Pensionsvertrages sowie den Erhalt der Taxordnung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.
24. Mit der Unterschrift gibt der/die Bewohnende das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Der/die Bewohnende nimmt zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.
25. Durch die Unterschrift nimmt der/die Bewohnende Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein/ihr Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.
26. Der/die Bewohnende ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufge-

listet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution.

27. Der/die Bewohnende hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt er/sie dieses Recht nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Fall entbindet der/die Bewohnende die Institution vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.
28. Verwendung von Fotos gemäss Zustimmung: Der/die Bewohnende ist einverstanden, dass von seiner/ihrer Person Fotos verwendet werden dürfen. Der/die Bewohnende hat nichts einzuwenden, wenn von ihm/ihr Fotos im Internet (Homepage) oder im Jahresbericht erscheinen, in Zeitungsberichten gedruckt oder öffentlich publiziert werden.
29. Schlussbestimmungen: Der/die Bewohnende bzw. ihr/sein Bevollmächtigter, bestätigt, die Taxordnung, welche integrierende Bestandteile dieses Pensionsvertrages bildet, erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Der/die Bewohnende erklärt sich mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

Ort, Datum:

Unterschrift Bewohnende/-r:
(bei Urteilsunfähigkeit Bewohnende/-r: Unterschrift Vertretung gemäss Kaskadenordnung)

Ort, Datum:

Andreas Bolliger
Geschäftsführung

Fazeel Samoon
Leitung Pflege & Betreuung / STV Geschäftsführer